

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Eglises protestantes de Suisse

Reglement Fonds Schweizer Kirchentage

2017

Ausgabe/Edition 04/17

Gestützt auf Art. 14a)+h) der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vom 13. Juni 1950 erlässt der Rat des SEK das folgende Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die Schweizerische Vereinigung für Evangelische Treffen hat ihr Vermögen an den Kirchenbund übertragen. Das Reglement Fonds Schweizer Kirchentage sichert die Verwendung im Sinne der Schenkenden.

Art. 2 Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden für gesamtkirchliche und ökumenische Projekte mit öffentlicher Ausstrahlung verwendet, insbesondere für

- Schweizer Kirchentage
- Regionale Kirchentage
- Internationale Kirchentage mit Schweizer Beteiligung in der Organisation
- Neue Initiativen für das Leben der Kirche und ihr Engagement in der Gesellschaft

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds Schweizer Kirchentage liegt beim Rat SEK. Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an diesen.

Art. 4 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch vom Rat zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK wahrgenommen.

Art. 6 Kontrolle

Die Kontrollstelle für das Rechnungswesen des SEK überprüft die Rechnung des Fonds Schweizer Kirchentage und den Bericht des Rates SEK über die verwendeten Mittel.

Art. 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 15. März 2017 beschlossen. Es tritt rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft.

Bern, 15. März 2017

Der Präsident der Rates

Die Geschäftsleiterin

Gottfried Locher

Hella Hoppe